

Umsatzsteuerrechtliche Rechnungsanforderungen, Stand Juli 2017

Ein Unternehmer, der im Rahmen seines Unternehmens an einen anderen Unternehmer oder eine juristische Person Umsätze ausführt, ist nach Umsatzsteuergesetz verpflichtet, eine Rechnung darüber auszustellen.

Ebenso besteht die Pflicht zur Rechnungsausstellung für steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, auch wenn sie an Nichtunternehmer oder an den Privatbereich von Unternehmern erbracht werden.

Das Recht auf Vorsteuerabzug setzt den Besitz einer ordnungsmäßigen Rechnung voraus.

Kleinbetragsrechnungen (Belege bis zu einem Bruttobetrag von 250 €) benötigen nur die folgenden Angaben:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers;
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe;
- den Steuersatz und
- das Ausstellungsdatum.

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 250 € müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- **den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,**
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- **den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,**
- das Ausstellungsdatum,
- **eine fortlaufende einmalige Rechnungsnummer,**
- das **nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte** Entgelt (Nettobetrag) sowie **jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes** (Rabatte, Skonti),
- den Steuersatz oder die Steuersätze,
- den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag**, der gesondert auszuweisen ist, oder einen **Hinweis auf die Steuerbefreiung** und
- die vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Leistenden.

Wurde eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt, muss der Leistende auf seiner Rechnung auch einen Hinweis darauf anbringen, dass eine Privatperson bzw. ein Unternehmer, die/der die Lieferung oder Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezieht, diese Rechnung **zwei Jahre aufbewahren** muss.

Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der die Beförderung ausführt;
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe;
- den Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt und
- das Ausstellungsdatum.

Auf Fahrausweisen der Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden.